

Körperverletzung aus niedrigen Beweggründen?

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler,
Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)

Aufgrund der Zunahme rechtsextremistischer Gewalttaten hat das Land Brandenburg beim Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Bekämpfung extremistischer Gewalttaten und anderer extremistischer strafbarer Handlungen (BR-Drucks. 577/00) eingebracht, der eine deutliche Erhöhung des Strafrahmens für rechtsextremistische Straftaten und einen eigenständigen Haftgrund vorsieht. Der Autor unterzieht im Folgenden die vorgeschlagenen Änderungen einer kritischen Würdigung.

A. Körperverletzung aus niedrigen Beweggründen

Der Gesetzesantrag des Landes Brandenburg v. 26.9.2000 schlägt vor, in das StGB einen § 224 a »Körperverletzung aus niedrigen Beweggründen« einzufügen. Die Norm soll aus drei Absätzen bestehen.

I. § 224a Abs. 1 StGB

Absatz 1 der genannten Norm soll einen neuen Tatbestand enthalten. Dieser soll lauten:

»Wer die Körperverletzung aus Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe oder sonst aus niedrigen Beweggründen begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.«

1. Damit würde sich neben § 224 und §§ 226, 227 StGB eine dritte selbständige Qualifikation der einfachen Körperverletzung (§ 223 StGB) im StGB befinden: Neben § 224 StGB, der besonders gefährliche Körperverletzungshandlungen schwerer ahndet, und §§ 226, 227 StGB, die beim Eintritt schwerer Folgen höhere Strafen androhen, sodann als neue Qualifikation eine, die auf die Beweggründe des Täters, die Gesinnung abstellt.

a) Solche Gesinnungsmerkmale sind, wie Roxin es formuliert, »rechtsstaatlich nicht unbedenklich, weil sie die Strafbarkeit an die richterliche Bewertung forensisch schwer feststellbarer innerer Haltungen knüpfen«.¹

b) Der Einwand in der Gesetzesbegründung, die Formulierung »Hass gegen Teile der Bevölkerung« usw. finde sich auch in § 130 StGB,² greift nicht: Dort wird nicht »aus« Hass gehandelt, sondern »zum« Hass aufgestachelt.

2. Unter verschiedenen Gesichtspunkten ist das Abstellen auf die Gesinnung deshalb besonders problematisch, weil der Gesetzentwurf explizit die »niedrigen Beweggründe« als Qualifikationsmerkmal nennt.

a) Zunächst ist zu konstatieren, dass dieser Begriff 1941 in das StGB kam, als »mitten im Kampf gegen den bolschewistischen Kulturfeind ... der Führer ein Gesetz erlassen« hatte, wodurch der Mord von der Überlegungskonzeption auf die Verwerflichkeitskonzeption umgestellt wurde, zurück zu »germanisch-deutscher« Tradition. Es war das Pilotprojekt »am repräsentativsten Tatbestand«, das StGB vom Täterstrafrecht zum Täterstrafrecht umzustellen, was »bei allen Straftaten der Einstellung des Nationalsozialismus« entsprochen habe.³ Nun soll durch diese Hinweise der Gesetzentwurf natürlich in keiner Weise damit diffamiert werden, dass er nationalsozialistische Ideologie enthalte; es ist jedoch zu betonen, in welchem problematischen Zusammenhang der Begriff in das deutsche StGB kam. Bezeichnenderweise enthalten von unseren Nachbarstaaten nur die Schweiz und Polen einen Mordtatbestand mit »niedrigen Beweggründen« - übrigens erst seit kurzem.⁴

b) Der Begriff »niedrige Beweggründe« ist nicht zuletzt aufgrund seiner Unbestimmtheit und Vagheit zu kritisieren; soweit der Gesetzentwurf mit dem Hass gegen die genannten Gruppen nur ein Beispiel nennt und sodann abstrakt auf sonstige niedrige Beweggründe hin-

weist, ist dies unter Geltung des Bestimmtheitsgrundsatzes (Art. 103 Abs. 2 GG) problematisch.

c) Die Begründung des Gesetzentwurfs betont jedoch, dass insoweit der Begriff »niedrige Beweggründe« der Ausprägung folgen soll, die er in § 211 Abs. 2 StGB »durch eine jahrzehntelange ständige Rechtsprechung des BGH erhalten hat«.⁵ Das bedeutet nun aber, dass der neue Straftatbestand auch nach der Vorstellung seiner Verfasser über die mit der Überschrift des Gesetzesantrags intendierte »Extremismus-Bekämpfung« hinausginge:

aa) Zunächst einmal würde dann auch gem. § 224 a StGB strafbar sein, wer die im Mordtatbestand namentlich genannten »niedrigen Beweggründe« erfüllt, wer also aus Habgier, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, um eine Straftat zu ermöglichen oder um eine solche zu verdecken, eine Körperverletzung verübt. Fast jeder Raub, so manche Sexualstraftat, der Angriff auf einen Wachmann, das rabiate Losreißen von einem festnehmenden Polizeibeamten würden damit unter die neue Norm fallen.

bb) Dass § 224a StGB noch weiter über die »Bekämpfung« des Extremismus hinausginge, betont der Entwurf selbst, wenn er als Beispiel für niedrige Beweggründe auf die »mutwillige Lust an körperlicher Misshandlung« oder die das Opfer in besonderem Maße entwürdigende Tatbegehung hinweist,⁶ also selbst »unbenannte« niedrigere Beweggründe beispielhaft erwähnt. Hier ist darauf hinzuweisen, dass laut einer (allerdings älteren) Umfrage des BVerfG über 50% aller Mordverurteilungen auf »sonstige« niedrige Beweggründe gestützt werden,⁷ obwohl § 211 StGB - anders als der geplante § 224 a StGB - zahlreiche »benannte« niedrige Beweggründe aufzählt und zudem noch weitere konkrete Mordmerkmale benennt.

cc) Sieht man sich die Kasuistik zu den »niedrigen Beweggründen« in § 211 Abs. 2 StGB näher an, so erkennt man, dass die Rechtsprechung hier ein großes Sammelsurium bietet. Exemplarisch sei nur hingewiesen auf folgende Beispiele:

- Eifersucht (BGHSt 3, 180)
- Rachsucht (BGH, NJW 1958, 189)
- Geltungsdrang (BGH, MDR 1975, 542)
- hemmungslose Eigensucht (BGH, VRS 17,187)
- Wut (BGH, NJW 1996, 471)
- Enttäuschung über verweigerten Geschlechtsverkehr (BGHSt 2, 60).

In all diesen Fällen läge, würde der neue Paragraph Gesetz, im Falle irgendeiner Körperverletzung gleich ein Verbrechen gem. § 224a Abs. 1 StGB vor.

II. § 224 Abs. 3 StGB

Um die Mindeststrafe wenigstens wieder auf sechs Monate abzusenken, hat der Gesetzentwurf folgenden Abs. 3 konzipiert:

»In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.«

1. Die Begründung des Gesetzesantrags betont, diese Norm sei erforderlich, weil ansonsten eine »einfache Körperverletzung, wie etwa eine einfache Ohrfeige, zum Verbrechenstatbestand« würde.⁸

a) Der Gesetzesantrag übersieht hier § 12 Abs. 3 StGB, der unmissverständlich betont, dass auch für einen minder schweren Fall die Einordnung des Grunddelikts als Verbrechen maßgeblich bleibt. Die einfache Ohrfeige aufgrund verweigerten Geschlechtsverkehrs würde also nach dem Gesetzentwurf trotz Abs. 3 zum Verbrechen werden.

1 Roxin, Strafrecht AT, Bd. 1, 3. Aufl. 1997, § 10 Rn 78.

2 Vgl. Ges.Begr., S. 8.

3 Alle Zitate dieses Absatzes aus der »offiziösen Auslegung« (Woesner, NJW 1980, 1136; ähnlich Jescheck/JZ 1957, 387) von Freister, DJ 1941, 929 ff.

4 Näher Scheffler/Matthies, Die Tötungsdelikte im polnischen und deutschen Strafrecht, in: Wolf (Hrsg.), Kriminalität im Grenzgebiet, Bd. 5 (erscheint demnächst).

5 Ges.Begr., S. 5.

6 Ges.Begr., S. 8.

7 Vgl. Eser, Gutachten zum 53. DJT, 1980, Bd. 1, Teil D, S. 44.

8 Ges.Begr., S. 10.

b) Eine Mindeststrafandrohung von Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten erscheint zudem für solche einfachen Körperverletzungen immer noch viel zu weitgehend, zu sehr auf die Gesinnung abstellend.

2. Darüber hinaus dürfte es unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgrundsatzes problematisch sein, zunächst eine Qualifikation durch nicht näher konkretisierte »niedrige Beweggründe« zu eröffnen, um dann durch einen unbenannten minder schweren Fall wieder den Rückzug antreten zu können.

III. §224 Abs. 2 StGB

Kernstück der Norm dürfte aber Abs. 2 sein, weil die bisher betrachteten Absätze genau genommen wenig Sinnvolles bringen: Erscheint die Strafdrohung gem. §§ 224a Abs. 1 u. 3 StGB bei einfacher Körperverletzung aus niedrigen Beweggründen als viel zu hoch, so stimmt sie letztendlich bei gefährlicher Körperverletzung aus niedrigen Beweggründen mit dem Strafraum von § 224 StGB (fast) überein, ist also weitgehend überflüssig. § 224 a Abs. 2 StGB will jedoch für bestimmte Fälle einen deutlich höheren Strafraum. Absatz 2 soll lauten:

»In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren Tätern gemeinschaftlich, mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung oder rohen Misshandlung des Opfers begangen wird.«

1. Der Gesetzesantrag will hier die sog. Regelbeispieltechnik zur Anwendung bringen. Absatz 2 stellt damit keine weitere Qualifikation der Körperverletzungsdelikte dar, sondern soll eine Strafzumessungsregel sein. Es soll sowohl möglich sein, trotz Verwirklichung eines Regelbeispiels nicht den diesbezüglichen Strafraum anzuwenden, als auch umgekehrt selbst dann aus dem höheren Strafraum zu bestrafen, wenn kein Regelbeispiel verwirklicht ist.

2. Es liegt auf der Hand, dass insofern ein Spannungsverhältnis zu Art. 103 Abs. 2 GG besteht, der - »keine Strafe vor dem Gesetz« - die Analogiebildung zu Lasten des Täters im Strafrecht verbietet. Die Rechtsprechung billigt diese Technik. Der Bundesgesetzgeber hat allerdings im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum 6. StrRG 1998 aufgrund von Einwänden des Bundesrats, des Rechtsausschusses und nicht zuletzt der Strafrechtswissenschaft auf diese Technik wieder weitgehend verzichtet.⁹

a) Auch in dem vorgeschlagenen § 224 a StGB sollte wenigstens dieser Verzicht geübt werden; über meine prinzipiellen Bedenken gegen diese Gesetzestechnik hinaus vor allem wegen der gleichzeitigen Verwendung der »niedrigen Beweggründe« im Grundtatbestand: Das Szenario, dass ein Verhalten zunächst - obwohl vom Wortlaut des Gesetzes nicht ausdrücklich umfasst - als »sonstiger niedriger Beweggrund« klassifiziert und sodann noch in Form eines unbenannten schweren Falles, wiederum ohne Stütze im Wortlaut, zu § 224 a Abs. 2 StGB mit einer Mindeststrafandrohung von drei Jahren durchgereicht wird, ist bedenklich.

b) Aber auch die benannten Regelbeispiele sind nicht unproblematisch.

aa) So ist die »rohe Misshandlung des Opfers«, die nach der Gesetzesbegründung erfordern soll, dass sie »aus einer gefühllosen Gleichgültigkeit gegen die Leiden des Opfers heraus« erfolgt,¹⁰ kaum abzugrenzen davon, dass der Entwurf selbst als Beispiel für die niedrigen Beweggründe des § 224 Abs. 1 StGB schon die »mutwillige Lust an körperlicher Misshandlung« nennt. Handelt es sich also in Abs. 2 insoweit um einen »besonders« niedrigen Beweggrund? Schwierig vorzustellen, bedenkt man, dass nach der Rechtsprechung diese Beweggründe schon an sich auf »tiefster« Stufe stehen müssen.¹¹ Man müsste also ein Superlativ steigern.

bb) Das Novum, das die Tatbegehung durch drei Täter - § 224 StGB fordert nur zwei Beteiligte - qualifizieren wird, erklärt der Entwurf damit, es bestehe eine gesteigerte Gefährlichkeit darin, »dass sich der Verletzte mehreren aus Hass handelnden Tätern gegenüber sieht«.¹²

Dies erscheint nachvollziehbar, der Gesetzesantrag übersieht jedoch, dass Hass nur einer von vielen in Betracht kommenden niedrigen Beweggründen ist. Zudem wird aus der Formulierung des Gesetzes nicht klar, ob alle Täter in ihrer Person die niedrigen Beweggründe aufweisen müssen, wie die Begründung wohl meint.

cc) Das dritte Regelbeispiel, die das Leben gefährdende Behandlung, stimmt mit einem Qualifikationsmerkmal der gefährlichen Körperverletzung in § 224 StGB überein. Da der Gesetzesantrag es offenbar für »unverhältnismäßig« hält, bei einfacher Körperverletzung nicht einen minder schweren Fall anzunehmen (ganz klar wird dies nicht),¹³ ist es fragwürdig, einen Fall nicht einfacher Körperverletzung gleich als besonders schweren Fall einzustufen.

B. Änderung von § 112 Abs. 3 StPO

Die Körperverletzung aus niedrigen Beweggründen soll, um einfacher Untersuchungshaft verhängen zu können, in § 112 Abs. 3 StPO Aufnahme finden. Die Norm soll wie folgt lauten:

»Gegen den Beschuldigten, der einer Straftat nach § 129 a Abs. 1 oder nach den §§211, 212, 220 a Abs. 1 Nr. 1, § 224 a Abs. 1 und Abs. 2, §§ 226, 306 b oder 306 c des Strafgesetzbuches oder, soweit durch die Tat Leib oder Leben eines anderen gefährdet worden ist, nach § 308 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, darf die Untersuchungshaft auch angeordnet werden, wenn ein Haftgrund nach Absatz 2 nicht besteht.«

I. 1. Die Gesetzesbegründung führt zu dieser Erweiterung des Haftrechts aus:

»Durch eine Erweiterung des § 112 Abs. 3 wird festgeschrieben, dass schon die Begehung einer solchen Straftat einen Haftgrund darstellt, so dass es auf die oft nicht gelingende Feststellung der sonst im Gesetz vorgesehenen Haftgründe nicht mehr ankommt... Ist demnach ein Straftäter einer Körperverletzung aus niedrigen Beweggründen nach § 224 a dringend tatverdächtig, so kann Untersuchungshaft gegen ihn auch angeordnet werden, wenn keiner der Haftgründe des Abs. 1 (Fluchtgefahr; Verdunklungsgefahr) besteht.«¹⁴

2. In einer »Online-Umfrage zur Initiative des Brandenburger Justizministers Prof. Dr. Kurt Schelter gegen extremistische Gewalttaten« war es noch deutlicher formuliert:

»Durch eine Erweiterung der einschlägigen Vorschrift in der Strafprozessordnung soll ferner festgeschrieben werden, dass schon die Begehung einer solchen Straftat einen Haftgrund darstellt, so dass insoweit weder für die Täter noch für die Strafverfolgungsbehörden weiterhin im Einzelfall Zweifel an der Richtigkeit des Haftbefehls in diesen Fällen bestehen können.«¹⁵

II. Diesen Ausführungen ist einiges entgegenzuhalten.

1. Selbst wenn man diese vereinfachte Feststellung sogar dann noch für möglich hält, wenn sich Täter, wie es nicht selten geschieht, etwa auf Notwehr berufen, so macht spätestens das neue Tatbestandsmerkmal der »niedrigen Beweggründe« diese Begründung fragwürdig:

a) Da § 112 Abs. 3 StPO, wie alle Haftgründe, dringenden Tatverdacht fordert, muss dieser selbstverständlich auch für die Körperverletzung aus »niedrigen Beweggründen« bestehen. Dies wird bei den schweigenden oder ihre Tat oder ihre Motivation leugnenden Tätern nicht so einfach möglich sein, wie es die optimistische Fassung vor allem der »Online-Umfrage« glauben lässt. Bei Mord werden niedrige Beweggründe im Rahmen einer langen Hauptverhandlung festgestellt; es handelt sich, hier sei noch einmal Roxin zitiert, um »forensisch schwer feststellbare innere Haltungen«. Es ist bekannt, dass niedrige Beweggründe eigentlich nur anzunehmen sind, wenn der Täter so dumm ist, sie selbst anzugeben.

⁹ Näher Nelles, in: Denckert/Struensee/Nelles/Stein, Einführung in das 6. StrafreformG 1998, S. 55; Freund, ZStW 109 (1997), 470 f.

¹⁰ Ges. Begr., S. 9.

¹¹ BGHSt 3, 132.

¹² Ges. Begr., S. 9.

¹³ Vgl. Ges. Begr., S. 10.

¹⁴ Ges. Entw., S. 3; Ges. Begr., S. 6.

¹⁵ www.mdje.brandenburg.de/umfrage.htm.

b) Darüber hinaus sind die niedrigen Beweggründe, da sie ja auf »tiefster Stufe« stehen müssen, nach allgemeiner Ansicht nicht isoliert, sondern nach den Gesamtumständen der Tat zu beurteilen. Eser führte dazu in seinem vielzitierten Gutachten zum 53. Deutschen Juristentag 1980 aus:

»Abgesehen von dem eher seltenen Fall, daß schon das die Motivation bestimmende Ziel als solches unsittlich ist, wie etwa bei Tötung aus Rassenhaß oder zur Aufrechterhaltung eines ehebrecherischen Verhältnisses, hängen selbst so minderwertige Motive wie Rache und Vergeltungssucht, Haß und Wut, Mißgunst und Eigensucht, vorteilsbedachte Willfährigkeit und Geltungsstreben, ganz zu schweigen von ohnmächtigem Zorn oder Angst vor Schande, so sehr von den Umständen des Einzelfalles ab, daß sie sich zwar nicht jeder Rationalisierung, wohl aber einer verbindlichen Generalisierung entziehen.«¹⁶

2. a) Entscheidend ist aber noch etwas anderes: Der Gesetzesantrag legt nur den Wortlaut von § 112a Abs. 3 StPO zugrunde. Der ausschließlich am Wortlaut orientierten Auslegung hat jedoch das BVerfG schon vor rund 35 Jahren eine Absage erteilt. In BVerfGE 19,342 (350) ist zu lesen:

»§ 112 Abs. 4 [heute Abs. 3] StPO müßte ... rechtsstaatliche Bedenken erwecken, wenn er dahin auszulegen wäre, daß bei dringendem Verdacht eines der hier bezeichneten Verbrechen ... die Untersuchungshaft ohne weiteres, d.h. ohne Prüfung weiterer Voraussetzungen, verhängt werden dürfte. Eine solche Auslegung wäre mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ... Weder die Schwere der Verbrechen ... noch die Schwere der (noch nicht festgestellten) Schuld rechtfertigen für sich allein die Verhaftung des Beschuldigten ... Es müssen vielmehr auch hier stets Umstände vorliegen, die die Gefahr begründen, daß ohne Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein könnte. Der zwar nicht mit »bestimmten Tatsachen belegbare, aber nach den Umständen des Falles doch nicht auszuschließende Flucht- oder Verdunklungsverdacht kann u.U. bereits ausreichen.«

b) Eine Kammer des BVerfG hat dies 1991 nochmals ganz deutlich bestätigt:

»§ 112 Abs. 3 StPO lockert nur die strengen Voraussetzungen der Haftgründe des Abs. 2, befreit jedoch weder von der Prüfung noch ... von der Darlegung, daß im konkreten Fall Fluchtgefahr nicht auszuschließen ist.«¹⁷

c) Mit anderen Worten hat das BVerfG § 112 Abs. 3 StPO verfassungskonform so ausgelegt, dass hier nicht auf Flucht- oder Verdunklungsgefahr verzichtet werden dürfe, sondern nur die Anforderungen für deren Annahme verringert werden. Um die Mühe, einen Haftgrund festzustellen, käme man also nicht, auch wenn die vorgeschlagene Gesetzesänderung beschlossen würde. Und ob die erleichterte Feststellung dem Anliegen des Gesetzesantrags genügen würde, kann nach dessen eigener Formulierung bezweifelt werden, wenn dort ausgeführt wird:

»Bei rechtsextremistischen Gewalttaten sind Haftgründe der Verdunklungs- und Fluchtgefahr im Regelfall nicht feststellbar. Die Täter flüchten nicht, weil sie am Tatort zu Hause sind. Sie versuchen im Regelfall auch nicht zu verdunkeln.«^{18*}

Es ist zu begrüßen, wenn gerade aus dem Land Brandenburg durch Initiativen auf das Problem rechtsextremer Gewalt aktiv hingewiesen wird. Ob eine solche Initiative immer nur aus Strafrechtsverschärfungen und Prozessrechtsänderungen bestehen sollte, erscheint fraglich. Strafrecht ist nun mal keine Allzweckwaffe zur »Bekämpfung« von Missständen aller Art, wie es aber auch dieser Gesetzentwurf in seiner Überschrift in Tradition zahlreicher martialisch klingender Gesetzesbezeichnungen der letzten Jahre (kurz: Verbrechen-, OK-, Korruptions-, Graffiti-»Bekämpfungs«-Gesetz) zum Ausdruck bringt. Mit *Hettinger* gesprochen: »Man mag Schädlinge bekämpfen und Seuchen, vielleicht auch noch einen in das Land eingedrungenen Feind. Das Strafrecht in einem Rechtsstaat verfolgt jedoch andere Ziele ... Es ist... kein Kampfrecht gegen wen auch immer.«¹⁹

16 Eser(Fn7),S.41.

17 BVerfG,NJW 1991,2821.

18 Ges.Entw., S.2.

19 Hettinger, NJW 1996, 2264; siehe auch Zaczyk, StV 1993, 490 f.